

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrkostensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtsblatt Nr. 21 vom 11.10.2011) geändert durch

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Veröffentlicht im Amtsblatt	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	1. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung	30.11.2012	26/1 vom 18.12.2012/ 02.01.2013	Präambel Satz 3	eingef.
2	2. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung	02.12.2024	12 vom 17.12.2024	§ 5 Nr. 3 § 5 Nr. 6	teilw. gestrichen ersatzlos gestrichen

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrkostensatzung)**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) sind unentgeltlich, soweit § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG nichts anderes bestimmen (§ 69 Abs. 1 SächsBRKG). § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG ermächtigen zum Kostenersatz. <sup>2</sup>Die Stadt Görlitz erlässt daraufhin eine Satzung, um kostenpflichtige Einsätze und sonstige Dienstleistungen ihrer Feuerwehr nach Pauschalsätzen abzurechnen. <sup>3</sup>Es gilt das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Aufwendungsersatz**

- (1) Die Stadt erhebt Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr:
1. Einsätze (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG),
  2. Brandverhütungsschauen (§ 22 SächsBRKG),
  3. Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG).
- (2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:
1. sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
  2. Tierkörperbeseitigung,
  3. Prüfung und Wartung von Technik,
  4. Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen,

5. Stellungnahmen/Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

### **§ 3 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntmachung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den Personalkosten (Nr. 1 und Nr. 2) und den jeweiligen Sachkosten (Nr. 3 bis zu Nr. 11) zusammen.

#### **1. Personal je Stunde**

##### 1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze

Gehobener Dienst	40,00 €
Mittlerer Dienst	26,00 €
Freiwillige Feuerwehr	26,00 €

##### 1.2. Brandsicherheitswache

Wachhabender	12,00 €
Wachposten	8,00 €

1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

Pro Person	3,00 €
------------	--------

#### **2. Vorbeugender Brandschutz**

##### 2.1. Brandverhütungsschau

Personalkosten je Stunde entsprechend der tatsächliche Zeitdauer zuzüglich des ein bis zweifachen der aufgewendeten Zeit für die Vor- und Nachbereitung je nach Aufwand in Abhängigkeit der festgestellten Mängel

##### 2.2. Brandschutztechnische Beratungen

Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand

##### 2.3. Brandschutztechnische Abnahme von Veranstaltungen

Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand

2.4. Schulungen und Belehrungen Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich 1 Stunde Vor- und Nachbereitung	
2.5. Nachweis ausreichende Löschwasserversorgung	5,00 €
2.6. Amtliche Siegelung von Hinweisschildern für Feuerwehruzufahrten	10,00 €
2.7. Anleiterungsversuch nach tatsächlichem Aufwand, erste Stunde aber voll berechnet	
2.8. sonstige Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand	
<b>3. <u>Fahrzeuge je Stunde</u></b>	
Schlauchwagen (SW 2000)	95,00 €
<b>4. <u>Anhänger und Geräte je Stunde bzw. Tag</u></b>	
4.1. Anhänger <span style="float: right;">pro Stunde</span>	
Tragkraftspritzenanhänger / h	23,00 €
Pulverlöschgerät / h	31,00 €
Ölsperrenhaspelanhänger	42,00 €
Schlauchtransportanhänger / h	37,00 €
Beleuchtungsanhänger / h	32,00 €
Boot mit Trailer / h	53,00 €
4.2. Geräte	
Stromerzeuger / Betriebsstunde ( zuzüglich Kraftstoff )	72,00 €
Tauchpumpe / h	3,00 €
Tauchpumpe / d	30,00 €
Auffangbehälter / h	4,00 €
Auffangbehälter / d	52,00 €
Ölsperre / m / h	0,20 €
Ölsperre / m / d	2,00 €
Bioversaldruckbehälter / Einsatz	13,00 €
Wärmebildkamera / h	25,00 €
Wärmebildkamera / d	300,00 €
4.3. sonstige Geräte	
Der Kostenersatz richtet sich nach den aufgeführten Stunden- oder Tagessätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
<b>5. <u>Ausleihe je Tag</u></b>	
Druckschlauch	10,00 €
Saugschlauch	15,00 €

Schlauchbrücke	4,00 €
Standrohr mit Schlüssel	4,00 €
Verteiler	4,00 €
Strahlrohr	3,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Feuerlöscher	8,00 €

Bei Benutzung des Feuerlöschers wird die Neufüllung zusätzlich berechnet.

## 6. **Besondere Leistungen / Pauschalen**

*gestrichen*

## 7. **Verbrauchsmittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel und anderen Verbrauchsmitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## 8. **Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## 9. **Fremdkosten**

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Feuerwehr oder der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich der Verwaltungsgebühr gemäß Pkt.5.4. zugrunde gelegt.

## 10. **Raumnutzung**

Für die Nutzung der Versammlungsräume der Feuerwehr werden Betriebskostenpauschalen berechnet. Im Übrigen gelten die Nutzungsverträge.

Versammlungsraum Pauschale		26,00 €
Übernachtung auf der Feuerwache	je Tag/Person	8,00 €
Preis ab einer Woche	je Tag/Person	4,00 €

## 11. **Dienstleistungen der Werkstätten**

zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Flasche füllen/ 4 l 200 bar	3,52 €
Flasche füllen 6 l 300 bar	5,68 €
Flasche TÜV	16,46 €
Ventilprüfung	8,23 €
Maske reinigen, prüfen	10,02 €
Maske, prüfen	7,85 €
Lungenautomat waschen, prüfen	6,77 €
PA reinigen/prüfen	10,02 €
Druckschlauch waschen	6,44 €
B-Kupplung einbinden	3,53 €
C-Kupplung einbinden	3,40 €
D-Kupplung einbinden	3,34 €

Saugschlauch prüfen		5,36 €
Farbgebung 4 l Atemluft		31,35 €
Farbgebung 6 l Atemluft		34,72 €
Farbgeb. bis 7 l einfarbig		12,96 €
Farbgeb. über 7 l einfarbig		17,68 €
Farbgeb. bis 7 l zweifarbig		16,31 €
Farbgeb. über 7 l zweifarbig		19,85 €
Pulverlöscher prüfen (o.Mat.)		11,86 €
CO 2-Löscher prüfen (o.Mat.)		7,52 €
Wasserlöscher prüfen (o.Mat.)		9,69 €
Umfüllen von Sauerstoff		5,68 €
(zuzüglich Sauerstoff entspr.gelt. Preis)		
Einsatzjacke HuPF I	waschen u. trocknen	6,22 €
Einsatzjacke HuPF III	waschen u. trocknen	3,11 €
Einsatzhose HuPF II	waschen u. trocknen	2,20 €
Einsatzhose HuPF IV	waschen u. trocknen	3,50 €
Handschuhe	waschen u. trocknen	0,65 €
sonstige Wäsche	waschen	1,86 €
sonstige Wäsche	waschen u. trocknen	2,12 €
(Mindestmenge 5 Kg)		

## § 6 (In-Kraft-Treten)